



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 21 – 15.10.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemeinbildende Zweifach Chemie

377

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemeinbildende Zweifach Chemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2026 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 1 für das allgemeinbildende Zweifach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 02.10.2026 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Studium des allgemeinbildenden Zweifachs Chemie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im allgemeinbildenden Zweifach Chemie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im allgemeinbildenden Zweifach Chemie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
ACLA1	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1 und 2	15
OCLA1	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	2 und 3	12
PCLA1	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	5 und 6	12
PLA	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	3	6
AOCLA2	Anorganische und Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	2 und 3	6
FDCB 1	Fachdidaktik Chemie Bachelor 1	1	2

FDCB 2	Fachdidaktik Chemie Bachelor 2	5 und 6	7
			Summe: 60
BALA	Bachelor-Arbeit Chemie (falls im allgemeinbildenden Zweifach Chemie absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemeinbildenden Zweifach Chemie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
CLAM	Chemie Lehramt Master	9
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie	13

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 02.10.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Meiyo Bunka Hakushi
(Ehrendoktorin der Dōshisha Universität)
Rektorin

14.10.2026

Eberhard Karls Universität Tübingen

